

6. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer die in **Abs. 3** aufgeführten Verpflichtungen und Kontrollmaßnahmen — auch nebeneinander — festlegen. Die Maßnahmen sollen den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten während der Bewährungszeit aktiv beeinflussen. Sie müssen vorbereitet und differenziert angewandt werden, um einen kontinuierlichen Erziehungsprozeß zu gewährleisten. Es hängt jedoch vom Einzelfall ab, ob und welche erzieherischen Maßnahmen getroffen werden müssen.

Das Gericht kann gemäß **Abs. 3** den Verurteilten verpflichten :

- einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln (**Ziff. 1**) ; vgl. § 34 ;
- den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen (**Ziff. 2**). Die Verpflichtung muß auf die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens gerichtet sein. Das Gericht kann entsprechende Fristen festlegen, die bei der Kontrolle des Bewährungsprozesses zu beachten sind (vgl. § 13 i. Verb. m. § 17 der 1. DB zur StPO). Diese Verpflichtung ist nicht identisch mit der Verurteilung zum Schadenersatz gemäß § 242 Abs. 5 StPO. Sie stellt auch keinen gerichtlichen Schuldtitle dar und ist somit nicht vollstreckbar, kann aber neben einer bereits erfolgten Verurteilung zum Schadenersatz festgelegt werden;
- sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, für Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (**Ziff. 3**). Diese Verpflichtung dient der Erfüllung der dem Verurteilten obliegenden, durch Gesetz oder Unterhaltstitel bestimmten Pflicht, ist jedoch kein Schuldtitle (vgl. § 33 Anm. 6) ;
- den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen (**Ziff. 4**) (vgl. § 33 Anm. 7) ;
- bestimmte Gegenstände nicht zu besit-

zen oder zu verwenden (**Ziff. 5**) (vgl. § 33 Anm. 8) ;

- unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit zu leisten (**Ziff. 6**) sowie sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (**Ziff. 7**) ; (vgl. § 33 Anm. 9 und § 27) ;
- dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ in bestimmten Abständen über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten (**Ziff. 8**). Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben gemäß § 46 Abs. 2 die in § 32 Abs. 2 festgelegten Rechte, um den Erziehungsprozeß des Verurteilten zu beeinflussen. Das macht eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Gerichten erforderlich (vgl. §§ 32, 33 Anm. 11).

Weiterhin kann das Gericht mit dem Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen (vgl. § 51, § 52 Abs. 1 und 2).

Neben den in **Abs. 3** angeführten Verpflichtungen kann das Gericht nach **Abs. 4** ein Kollektiv der Werk tätigen beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung zu helfen. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Kollektivs.

7. Waren im Urteil besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48 vorgesehen ist ihre Anwendung im Falle einer Strafaussetzung auf Bewährung erneut zu prüfen. Im Falle des § 47 Abs. 1 sind die Maßnahmen gemäß § 45 anzuwenden, da diese Bestimmung weitere, über § 47 Abs. 2 hinausgehende Maßnahmen vorsieht. Im Falle des § 48 sollte der Leiter der zuständigen Dienststelle der DVP bei seiner Entscheidung über mögliche Auflagen den Inhalt des Beschlusses über die Strafaussetzung auf Bewährung beachten, um eine doppelte und damit wenig sinnvolle Beauflagung zu vermeiden.

8. Der Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung hat zu erfolgen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen